



Thesenpapier zur Sicherheitspolitik, Nr. 4/2015

# Kampfdrohnen – eine differenzierte Betrachtung

von *Tobias Wandel*

*Teilnehmer des Seminars für Sicherheitspolitik 2015*

**Die Diskussion um die Verwendung von Drohnen als fliegende Aufklärungseinheiten der Bundeswehr besteht nicht nur seit dieser Legislaturperiode. Ihre Verwendung zur gezielten Bekämpfung von militärischen Zielen scheint gar einem Tabuthema in der Bundesrepublik gleichzukommen. In Anbetracht der kürzlich verübten Anschläge in Frankreich, des Ukraine Konflikts und der Bürgerkriege im Maghreb und Mashriq scheinen gut abgestimmte Maßnahmen unter Einbezug aller militärischen Möglichkeiten jedoch nötig zu sein. Der Autor diskutiert in seinem Papier den Einsatz von Kampfdrohnen als ein militärisches Mittel innerhalb eines abgewogenen Maßnahmenpakets und erörtert mögliche Fragen, die vor einem Einsatz von Kampfdrohnen beantwortet werden sollten.**

Die Welt ist nicht friedlich. Gerade aus europäischer Perspektive ergeben sich mit dem Anschlag auf eine Zeitungsredaktion in Paris, dem kriegerischen Konflikt zwischen der Ukraine und Russland sowie den Bürgerkriegen in Syrien und Libyen veritable sicherheitspolitische Herausforderungen im Inneren und im direkten Umfeld. Die beiden letztgenannten Problemfelder zeigen zudem das ganze Aufgabenspektrum zwischen Entwicklung und humanitärer Hilfe, zwischen Konfliktmanagement und Bündnisverteidigung, zwischen Prävention und Reaktion, zwischen Kooperation und Abschreckung auf, das in direkter europäischer Nachbarschaft sicherheitspolitisch abgedeckt werden muss. Dies erfordert einen wirklich vernetzter Ansatz gut abgestimmte Maßnahmen aus dem gesamten politischen Portfolio – Diplomatie, Entwicklung, Wirtschaft, Finanzen, Umwelt und auch – wo nötig – Militär.

Aus einer engeren militärischen Perspektive wird deutlich, dass angemessen befähigte Streitkräfte, die einen wirksamen Beitrag im Gesamtansatz mit leisten können, ein wichtiges Element der staatlichen Sicherheitsvorsorge bleiben. Folgt man dieser Einschätzung und verwirft somit radikalere pazifistische Positionen, die den Einsatz militärischer Mittel grundsätzlich verwerfen, ist die fortlaufende Anpassung und Weiterentwicklung erforderlicher militärischen Fähigkeiten grundsätzlich notwendig. Aus dieser Bindung an die konkreten Sicherheitserfordernisse eines Staates folgt die Forderung zur Differenzierung. Nicht jeder Staat wird jede militärische Fähigkeit zu jedem Zeitpunkt in gleicher Weise ausprägen können und / oder wollen. Dies bedeutet in Konsequenz, dass die Frage nach der Beschaffung und Nutzung von bewaffneten Kampfdrohnen für Deutschland auch konkret auf dessen politischen, sicherheitspolitischen und militärischen Erfordernisse und Bedingungen bezogen erfolgen muss.

Fragestellungen zu militärischen Fähigkeiten vor dem Hintergrund ideologischer Denkmuster auf einer generellen Ebene zu beantworten, wird der jeweils kontingenten Entscheidungssituation nicht gerecht und

erscheint mit Blick auf die Entscheidungsfolgen nicht umfassend. Vielmehr bedürfen solche Fragestellungen einer differenzierten und auf konkrete Entscheidungssituationen bezogenen Betrachtung.

## Autonomie

Die dynamische Entwicklung der sicherheitspolitischen Situation wird auch befeuert durch die technologische Weiterentwicklung als zusätzliche treibende Kraft für die Strategien und Fähigkeiten aller Akteure und damit auch für nötige Anpassungen militärischer Fähigkeiten. Mit Blick auf die stetig steigende Leitungsfähigkeit von Sensoren, Rechenleistung und Algorithmen sowie die damit einhergehende Miniaturisierung werden in der Debatte oft auch Fragestellungen aufgeworfen, die sich aus einer möglichen Autonomie von Waffensystemen ergeben. Mit Blick auf diese zukünftige Autonomie ergibt sich daher eine zweite Notwendigkeit zur Differenzierung: Denn einerseits stützen sich bereits heute militärische Fähigkeiten auf teilweise stark automatisierte Abläufe ab. Die die Entscheidung über den potenziell tödlichen Einsatz einer Waffe ist jedoch beim Menschen verortet. Perspektivisch, mit Blick auf den technologischen Fortschritt, könnten zukünftige Systeme diese Entscheidungen in der Zukunft theoretisch autonom treffen. Andererseits haben sich Mitglieder der Bundeswehrführung ausdrücklich gegen eine Autonomisierung des Einsatzes tödlicher militärischer Gewalt ausgesprochen und diesbezüglich rüstungskontrollpolitische Initiativen gefordert.<sup>1</sup>

Auch in den USA hat das dortige Verteidigungsministerium Richtlinien für Grenzen mit Blick auf die Autonomie von Waffensystemen vorgegeben.<sup>2</sup> Aus diesem Grund erscheinen argumentative „Automatismen“, wer heute Kampfdrohnen wolle – also im Kern ferngesteuerte Luftfahrzeuge mit automatisierten Funktionen – wolle „automatisch“ auch vollautonome Kampfroboter, nicht tragfähig. Vielmehr erscheint auch hier eine differenzierte, auf die deutschen Verhältnisse zugeschnittene Betrachtung erforderlich. Der Schlüssel zur Differenzierung ist der zeitliche Horizont. In Deutschland sind gegenwärtig drei Entscheidungen im Zusammenhang mit militärischen Drohnen beabsichtigt, die über eine zumindest mittlere Reichweite und oder Flughöhe verfügen.

Im Bereich der so genannten signalerfassenden Aufklärung ist nach der Beendigung des Projektes EURO-HAWK weiterhin auch eine marktverfügbare Drohne für besonders hohe Flughöhen und extrem lange Flugzeiten mit in der Betrachtung. Eine Bewaffnung ist nicht beabsichtigt und erscheint auch militärisch nicht zielführend. Die Debatte zu diesem Projekt konzentriert sich daher auf wirtschaftliche und technologische Fragen, obwohl gerade hier ein besonders hoher Automatisierungsgrad in der Umsetzung zu erwarten ist. Die so genannte Ziellösung für eine Kampfdrohne für das mittlere Höhenband und für eine lange Flugzeit soll im Rahmen eines multinationalen Projektes gemeinsam mit Italien und Frankreich gefunden werden. Bei einem sofortigen Projektbeginn – eine Studie zur Abstimmung der Fähigkeitsforderungen wurde im Mai 2015 vereinbart – wird mit einer Nutzung durch die Streitkräfte realistisch wohl nicht vor 2025 gerechnet werden können. Selbst bei diesem Projekt wird sich mit Blick auf den Entwicklungsstand der Technik zu Projektbeginn die Frage nach vollständig autonom fliegenden, identifizierenden und tötenden Drohnen nicht in der Form stellen, die Kritiker als eine Art „vollautomatisierte Menschenjagd“ befürchten.

Dabei verschleiert eine solche Zuspitzung zudem das komplexe Geflecht aus zeitlichen und räumlichen Vorgaben, aus erforderlichen Verfahren und Prüfschritten, die eine inhärente Eigenschaft militärischer Einsätze sind. Im Falle deutscher Militäreinsätze würden diese durch den Deutschen Bundestag mandatiert werden. Dies ist einerseits relevant für die Betrachtung der legalen Dimension. Andererseits wird auch deutlich, dass sich Fragen von Verantwortung und Moral nicht nur auf den mit Einsätzen beauftragten Soldat beziehen, sondern seine Auftraggeber mit einbeziehen. Technologisch eher im Zeitfenster bis 2025 erreich-

<sup>1</sup> GenLt Karl Müllner, Inspekteur der Luftwaffe: „Der Mensch muss im Krieg, wenn es um die Entscheidung über Leben und Tod geht, immer die letzte Entscheidung treffen.“ bei [kreuz-und-quer.de](http://kreuz-und-quer.de), Diskussionsforum zum politischen Handeln aus christlicher Verantwortung, <http://kreuz-und-quer.de/2015/01/26/1679/> am 26.1.2015.

<sup>2</sup> US DoD Directive 3000.09: Autonomy of Weapon Systems vom 21. November 2012.

bar, erscheinen technische Lösungen, die auf heute bekannte militärische Fähigkeiten, beispielsweise automatische Funktionsweise von Selbstschutzsystemen oder auch automatisierte Bekämpfungsmodi von Flugabwehrsystemen aufbauen und diese fortentwickeln. Diese fortgeschrittenen Systeme werden in eher symmetrischen militärischen Szenarien zu einer weiter beschleunigten automatischen Identifizierung, verbesserten Zielzuweisung und Bekämpfung führen, ohne die Entscheidung eines Menschen bereits vollständig obsolet zu machen. Für die mindestens 10 Jahre bis zur Einsatzreife der Ziellösung soll zudem zeitnah eine Übergangslösung implementiert werden.

Fragestellungen zur Autonomie von Waffen und Waffensystemen sind ein Zukunftsthema. Die Debatte darf sich dabei nicht auf rein technische Aspekte beschränken, sondern muss den militärischen Handlungsrahmen, der einer spezifischen politischen Kontrolle unterliegt, mit betrachten. Ein frühzeitige und sachorientierte Debatte, die rüstungskontrollpolitische Aspekte nicht reflexhaft bedient, sondern vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung auch rechtlich-normative Weiterentwicklungen mit denkt – welche Verantwortung tragen Software-Ingenieure, politische Entscheidungsträger und militärische Befehlshaber, die autonome Systeme entwerfen, einsetzen lassen und den Einsatzbefehl geben – böte hier ein in die Zukunft gerichtetes Handlungsfeld für umfassende und präventive Sicherheitspolitik.

## Leitfragen

Bezogen auf die Situation in Deutschland und die beiden anstehenden Entscheidungen zu bewaffneten Drohnen – Übergangslösung und Zwischenlösung – stellen sich Fragen zu drei Themenkomplexen<sup>3</sup>, die für die weitere differenzierte Betrachtung zu klären sind: Erstens muss zunächst dargelegt werden, ob für Deutschland überhaupt eine militärische Notwendigkeit besteht, über diese Fähigkeiten zu verfügen. Zweitens muss die Frage beantwortet werden, ob die militärische Fähigkeit sowohl im völkerrechtlichen, als auch im grundgesetzlich vorgegebenen Rahmen legal eingesetzt werden kann. Kann drittens die militärische Fähigkeit aus ethischer Sicht legitim erfolgen? Dabei kann die Debatte weder a priori mit einer behaupteten Wertneutralität von Waffen<sup>4</sup> ausgehebelt werden, noch mit einem ebenso behaupteten Unwert.

## Notwendigkeit

Die erste Frage nach der Notwendigkeit ist weniger trivial, als es erscheinen mag. Denn einerseits ist der bloße Wunsch, mit anderen Staaten gleichziehen zu wollen<sup>5</sup>, nicht per se ausreichend zur Begründung militärischer Forderungen. Gerade im Rahmen einer stärkeren europäischen Arbeitsteilung wäre auch eine Anlehnung an andere Nationen, die über solche Fähigkeiten verfügen, grundsätzlich ebenso denkbar, wie eine gemeinsame militärische Fähigkeit im Rahmen beispielsweise der NATO.<sup>6</sup> Jedoch sind mit Blick auf das parlamentarische Prärogativ insbesondere über die Einsätze militärischer Gewalt, die aus der höchststrichterlichen Entscheidung zum Einsatz der Bundeswehr erwachsen, hier verfassungsrechtliche Grenzen für eine integrierte Lösung vorhanden, die voraussichtlich auch die Rühle-Kommission zur Untersuchung der Ausgestaltung der Parlamentsbeteiligung perspektivisch nicht aufweichen wird.

---

<sup>3</sup> Dieses Ordnungsschema wurde bereits frühzeitig in die Diskussion eingeführt, u.a. im E-Journal „Ethik und Militär“, Ausgabe 1/2014, und erlaubt eine strukturierte und dennoch umfassende Auseinandersetzung mit dem Gegenstand.

<sup>4</sup> „Ethisch ist eine Waffe stets als neutral zu betrachten.“ Thomas de Maizière, SZ Online, am 28.1.2013, <http://www.sueddeutsche.de/politik/debatte-um-bewaffnete-drohnen-immer-entscheidet-ein-mensch-1.1584736>.

<sup>5</sup> Nach Expertenmeinung nutzen gegenwärtig über 80 Staaten bereits Drohnen. 30 Staaten verfügen über Kampfdrohnen (Dr. Peter W. Singer in: ip – Zeitschrift für Internationale Politik, Dossier: Schlachtfeld ohne Mensch, Mai/Juni 2013).

<sup>6</sup> So beteiligt sich Deutschland im Bereich der abbildenden Aufklärung aus großen Höhen voraussichtlich an der Airborn Ground Surveillance Fähigkeit.

Andererseits sind pauschalisierte Aussagen aus dem politischen Raum, ein Einsatz einer militärischen Fähigkeit sei nicht vorstellbar, ebenso wenig tragfähig.<sup>7</sup> Denn es kann dabei mit einigem Recht angenommen werden, dass dabei vorrangig innenpolitisches Kosten-Nutzen-Kalkül eine Rolle spielt, das mit der Frage militärischer Notwendigkeit nicht im Zusammenhang steht. Fehlender politischer Wille ist jedoch kein Parameter militärischer Notwendigkeit sondern politischer Opportunität. Zudem wird der erforderliche Vorlauf für den Erwerb militärischer Fähigkeiten ausgeblendet, denn ohne entsprechende Einstellung und Ausbildung von Personal, ohne eine passende Infrastruktur, ohne technische und logistische Vorbereitungen – ob bei der Truppe oder bei unterstützender Industrie – ist eine Fähigkeit nicht zu erreichen.

Der Verzicht heute bedeutet daher, im zukünftigen Bedarfsfall ganz sicher nicht über entsprechende Fähigkeiten zu verfügen. Es ist dann auch zu erwarten, dass diese fehlende Fähigkeit eine Planungsgrundlage für die Strategien und Handlungsweisen beteiligter Konfliktparteien darstellt. Die Strategie der von Russland unterstützten Separatisten in der Ostukraine, die auch auf den fehlenden Nachweis russischer Unterstützungsleistungen aufbaut, lassen sich auf diese Weise deuten. Die Szenarien für Einsätze von Militär sind vielfältig. Allen Einsätzen sind zahlreiche Asymmetrien immanent, die in den jeweils vorhandenen Fähigkeiten und Zielen angelegt sind. Für jedes zielgerichtete Handeln ist jedoch die genaue Beobachtung der Situation unerlässlich, um passende Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, wo nötig inklusive des Einsatzes von Waffen.

Gerade auch die Debatte über den Einsatz von Aufklärungsdrohnen im Rahmen einer OSZE-Mission als Beitrag zur Stabilisierung der Krise zwischen der Ukraine und Russland beleuchtet diesen Aspekt. Besonders im Sinne eines nicht auf den Einsatz militärischer Mittel abzielenden Krisenmanagements kommt der genauen Kenntnis der Verhältnisse vor Ort, der sicheren Bewertung über Einhaltung oder Verstoß von Vereinbarungen, eine wichtige Bedeutung zu. Von deutscher Seite wird besonders die Bedeutung von Kampfdrohnen zum Schutz deutscher Soldaten im Einsatz betont.<sup>8</sup> Dabei kommt die bewaffneten Drohnen immanente Skalierbarkeit und der Präzision eine ebenso hohe Bedeutung zu, wie der Durchhaltefähigkeit von Drohnen. Ziel ist es, bei der Abwehr von Angriffen auf deutsche Soldaten eine Verkürzung von Entscheidungszeiten zu erzielen und die konkrete Entscheidung zum Waffeneinsatz auf ein begleitend aufgewachsenes, überlegenes Lagebild aufzubauen.

Im politischen Betrieb wird oft der Einsatz anderer luftgestützter oder weitreichender Waffen, die nicht durch die Kampfdrohne mitgeführt werden, als bereits vorhandene Option genannt, die den Schutz deutscher Soldaten im Einsatz herstellen könne.<sup>9</sup> Diese Sicht negiert jedoch den für solche Einsätze nötigen zusätzlichen Koordinierungs- und Zeitaufwand, der das Risiko für die Soldaten am Boden durch den Zeitverzug erhöht und zudem eine erhöhte Gefahr durch den fehlerhaften Beschuss der eigenen Truppen darstellt; sie erscheint praxisfremd. In der Debatte um die anstehenden Entscheidungen zu Kampfdrohnen im mittleren Höhenband und langer Ausdauer wird zudem eine potenziell verbesserte Entscheidungsqualität hervorgehoben, die aus der begleitenden Lagebewertung, der für Entscheidungen zur Verfügung stehenden Zeit und der möglichen Einbindung zusätzlicher Expertise erwächst. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einsätze kleinerer Kontingente von Bodentruppen in entlegenen Gebieten, beispielweise im Rahmen von Train-Advise-Assist-Aufträgen, erscheint ein Einsatz von Drohnen, die lageabhängig auch bewaffnet eingesetzt werden können im Sinne einer erhöhten Sicherheit für die eingesetzten Soldaten zielführend.

---

<sup>7</sup> MdB Bartels: „Ich sehe im Moment kein Szenario für den Einsatz von Kampfdrohnen durch die Bundeswehr.“ im Deutschlandfunk: [http://www.deutschlandfunk.de/ruestungsdebatte-kein-szenario-fuer-den-einsatz-von.694.de.html?dram:article\\_id=290458](http://www.deutschlandfunk.de/ruestungsdebatte-kein-szenario-fuer-den-einsatz-von.694.de.html?dram:article_id=290458).

<sup>8</sup> GenLt Karl Müllner: „Bewaffnete ferngesteuerte Luftfahrzeuge sind ebenso taktisch-operativ geboten, wie es ein Gebot der Sorge für die im Einsatz befindlichen Soldaten ist, ferngesteuerte Flugzeuge im Bedarfsfall auch zu bewaffnen.“, E-Journal „Ethik und Militär“, Ausgabe 1/2014.

<sup>9</sup> Meurer-DLF: „Warum soll nicht eine Drohne helfen, wenn Bundeswehrsoldaten in große Gefahr geraten?“ MdB Hans-Peter Bartels: „Die Bundeswehr hat ja in der Luftwaffe Jagdbomber-Geschwader für die Unterstützung von am Boden kämpfenden Truppen. Sie hat im Zulauf jetzt den Kampfhubschrauber Tiger für die luftnahe Unterstützung des Heeres.“ [http://www.deutschlandfunk.de/ruestungsdebatte-kein-szenario-fuer-den-einsatz-von.694.de.html?dram:article\\_id=290458](http://www.deutschlandfunk.de/ruestungsdebatte-kein-szenario-fuer-den-einsatz-von.694.de.html?dram:article_id=290458).

Mit Blick auf das Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr schließen bewaffnete Drohnen eine Fähigkeitslücke, die bereits vor einem Jahrzehnt grundsätzlich formuliert und anerkannt wurde. Die Argumente zur Notwendigkeit einer Kampfdrohne im mittleren Höhenband mit langer Ausdauer erscheinen tragfähig und durchdacht. Die Notwendigkeit wird nur aus Gründen der politischen Abgrenzung und mit der Einsatzpraxis der US-Geheimdienste als einzig denkbarem „modus operandi“ bestritten. Dabei ist gerade dieser ein wichtiges Gestaltungsfeld politischer Entscheidung und Führung. Damit treten Fragen der Legalität und Legitimität von Kampfdrohnen in den Vordergrund einer politischen Debatte.

## Legalität

Gerade die Frage nach der Legalität bedarf einer Differenzierung. Denn selbstverständlich haben Kampfdrohnen-Einsätze US-amerikanischer Geheimdienste im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet gegen den erklärten Willen oder auch mit stillschweigender Duldung der betroffenen Staaten andere völkerrechtliche Implikationen, als ein militärischer Einsatz der Bundeswehr auf der Grundlage eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und eines entsprechenden Mandates des Deutschen Bundestages. Diese antagonistische Gegenüberstellung macht einerseits deutlich, dass sowohl eine völkerrechtliche, als auch eine nationale rechtliche Dimension bestehen. Für Deutschland bedingen sich diese beiden Dimensionen. Denn sollte es um einen Waffeneinsatz der Bundeswehr durch Kampfdrohnen gehen, kann vorausgesetzt werden, dass dieser im rechtlichen Rahmen des Grundgesetzes und des Parlamentsbeteiligungsgesetzes auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundestages im Rahmen eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts auf der Grundlage eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgt. Die Legalität ist damit also nicht vor dem Hintergrund anderen Denkschablonen, beispielsweise des deutschen Polizeirechts oder der Strafprozessordnung zu bewerten, die beispielsweise von einer Unschuldsvermutung.

Andererseits wird ebenso deutlich, dass die genannte Denkschablone der Einsatzpraxis anderer Staaten in einer deutschen Debatte nicht trägt. Denn weder hat der deutsche Auslandsgeheimdienst BND eine Exekutivfunktion, noch ist eine solche vor dem Hintergrund der laufenden politischen Auseinandersetzung um vermeintlich fehlende Kontrolle der Arbeit des Dienstes zu erwarten. Ebenso ist die Kontrolle der US-Geheimdienste durch die US-amerikanische Exekutive in keiner Art und Weise vergleichbar mit der engen parlamentarisch-politischen Kontrolle der Einsätze deutscher Streitkräfte durch den Bundestag.

Aus dem Völkerrecht lässt sich kein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Drohnen ableiten<sup>10</sup>, vielmehr sind die in einem bewaffneten Konflikt vorgegebenen rechtlichen Grundsätze, insbesondere der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidbarkeit relevant. Bereits die Entwicklung von Aufklärungsdrohnen zielte darauf ab, das Lagebild in asymmetrischen Konflikten und damit die Unterscheidbarkeit zwischen Zivilist einerseits und Kombattant, bzw. Kämpfer andererseits im technisch möglichen Rahmen und gegenüber den bis dahin zur Verfügung stehenden Mitteln, schnelle Aufklärungsflugzeuge und Beobachter vor Ort, zu verbessern. Ein Lagebild unter Einbeziehung der Ergebnisse von Drohnen ist wegen deren technischer Fähigkeiten, wie der großen Flugdauer und der geringen Fluggeschwindigkeit regelmäßig als besser einzustufen. Es wird heute weitgehend akzeptiert, dass Drohnen die Unterscheidbarkeit generell verbessern und damit in diesem Aspekt völkerrechtskonform eingesetzt werden können.

Unter der Prämisse einer militärischen Gewaltanwendung muss die Frage der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf mögliche andere Wirkmöglichkeiten bewertet werden, nicht mit der Erwartung eines Gewaltverzichts.

---

<sup>10</sup> Prof. Dr. Andreas Zimmermann: „Zunächst gilt: Jede Art von Waffeneinsatz, gleichgültig ob sie durch Personen erfolgt, halbautomatisiert oder automatisiert, muss die Regeln des humanitären Völkerrechts einhalten, sofern wir uns innerhalb eines bewaffneten Konflikts befinden. [...] Es gibt also kein generelles Verbot des Einsatzes von Drohnen.“ in *ip – Internationale Politik* vom Mai/Juni 2013, S. 26.

Trotz insgesamt verbesserter Präzision bei allen militärischen Fähigkeiten erscheint der alternative Einsatz von Bodentruppen, Kampfflugzeugen oder Artillerie hinsichtlich der Skalierbarkeit und damit der Verhältnismäßigkeit eher nachteilig. Für die nationale Perspektive muss untersucht werden, ob Kampfdrohnen in dem durch Verfassung, Parlament und höchstrichterliche Entscheidungen gesetzten Rahmen eingesetzt werden können. Aus Sicht der Bundeswehrführung ist die vielfältige politische, verfassungsmäßige und auch rechtliche Kontrolle von Einsätzen der Bundeswehr wesentlicher Garant für einen aus nationaler Sicht legalen Einsatz.<sup>11</sup>

Denn neben der jeweiligen Mandatierung des Einsatzes und der Regeln für den Waffeneinsatz durch den Bundestag stehen dem Bundestag mit dem Wehrbeauftragten und dem Verteidigungsausschuss Waffeneinsatzes, sowie den Fraktionen und Abgeordneten mit ihrem Informationsrecht differenzierte Kontrollmöglichkeiten begleitend zur Verfügung. Dazu treten die regelmäßigen Ermittlungen der Justiz, sollte ein Verdacht auf Rechtsverstöße bestehen.

Der Einsatz von Kampfdrohnen durch die Bundeswehr in einem bewaffneten Konflikt ist völkerrechtlich sowie verfassungsrechtlich möglich und unterscheidet sich insofern nicht vom Einsatz anderer Waffen, es gelten dieselben engen politischen und juristischen Kontrollen. Insgesamt bieten Drohnen in der Kombination aus stimmigen rechtlichen Regeln, technischen Eigenschaften sogar Vorteile bei der möglichen Rechtskonformität in bewaffneten Konflikten. Eine De-Legalisierungsstrategie wird von Kritikern der Kampfdrohnen in der heutigen Debatte nicht mehr unternommen. Im Brennpunkt der Debatte steht vielmehr die Legitimität von Kampfdrohnen.

## Legitimität

Ansatzpunkte für eine ethische Kritik an Kampfdrohnen sind erstens die Befürchtung, Drohnen hätten eine insgesamt eskalatorische Wirkung für die Gewaltanwendung. So werde durch Drohnen der Einsatz militärischer Gewalt erleichtert und so das generelle Gewaltverbot, bzw. der Ansatz als „ultima ratio“ unterlaufen. Diese Befürchtung erscheint zumindest im Falle Deutschlands nicht stichhaltig und der Grundrichtung deutscher Politik entgegengesetzt. So hatte beispielsweise die durch den Bundespräsidenten, den Bundesaußenminister und die Bundesverteidigungsministerin während der Münchner Sicherheitskonferenz 2014 geforderte stärkere Übernahme internationaler Verantwortung keine Verstärkung militärischer Gewaltanwendung durch deutsche Soldaten zur Folge, sondern vielmehr im Schwerpunkt diplomatische, wirtschaftliche, rüstungskontrollpolitische und entwicklungspolitische Ansätze. Im militärischen Bereich lag der Schwerpunkt auf unterstützenden Missionen ohne eigenen Kampfauftrag. Der Einsatz militärischer Gewalt als „ultima ratio“ scheint politisch fest verankert, eine eskalatorische Wirkung durch ein mögliches Werkzeug nicht zu erwarten.

Zweitens wird aus einer Asymmetrie der Gefährdung zwischen Drohnenbediener und gegnerischem Kämpfer eine De-Legitimierung des Einsatzes von Drohnen gefolgert. Ein solcher Einsatz sei entweder wegen der Distanz zwischen Bediener und Ziel unfair oder so risikolos, dass keine Berechtigung zu töten mehr bestehe. Dabei wird der legitimatorische Kern eines möglichen Drohnen-Einsatzes der Bundeswehr vernachlässigt, der aus der legalen Basis und legislativen Entscheidung zum Einsatz erwächst. Ebenso ausgeblendet bleibt die Verantwortung gerade demokratisch verfasster Staaten für das Leben und die Sicherheit der von ihnen in die Einsätze entsandten Soldaten.

---

<sup>11</sup> GenLt Müllner, Inspekteur der Luftwaffe: „[Der Einsatz von Kampfdrohnen] [...] unterliegt den gleichen Vorgaben, Einschränkungen und Richtlinien, wie der Einsatz der Bundeswehr insgesamt. Überspitzt formuliert: Er ist nur in genau diesem Rahmen möglich!“ E-Journal Ethik und Militär, Ausgabe 2014/1.

Völlig verkannt wird der fundamental asymmetrische und dynamische Charakter von Gewaltkonflikten, in denen die Nutzung eigener Stärken und die Ausnutzung der Schwächen des Gegners in ihrer Wechselbeziehung konstituierend, aber nicht konstant sind. So gesehen erscheint der symmetrische Konflikt als eine verklärende Wunschbeschreibung „ex-post“ und geht für eine ethische Diskussion ins Leere. Vielmehr wird deutlich, dass es in vielen Ansätzen eher eine erneute Behandlung grundsätzlicher ethischer Fragen der militärischen Gewaltanwendung zu gehen scheint. Ein Bedarf ist insofern plausibel, als Experten bereits seit einiger Zeit ein „Ethikdefizit des sicherheitspolitischen Diskurses“<sup>12</sup> konstatieren.

Dieser ergibt sich einerseits aus der ethisch-theologischen Hinwendung zur Lehre vom gerechten Frieden, die als Gegenkonzept zu älteren Denktraditionen des gerechten Krieges angelegt wurde. Andererseits verbleibt jedoch auch nach der Überwindung des klassischen Kriegsvölkerrechts durch die Charta der Vereinten Nationen als positiv gesetztes Recht eine offensichtliche Legitimationslücke, die nur auf Grundlage ethischer Erwägungen geschlossen werden kann<sup>13</sup>.

Mit dem momentanen Stand der ethischen Debatte bleiben wesentliche Unterschiede zwischen den heute und im nächsten Jahrzehnt verfügbaren Kampfdrohnen einerseits und bereits länger verfügbaren Waffen andererseits, die eine andersartige ethische Einordnung erfordern würden, unklar. Während Kampfdrohnen sich heute noch nicht als Kristallisationspunkt einer generellen Debatte um ethische Fragen zur Anwendung militärischer Gewalt eignen, erscheint eine zeitnahe Vergewisserung zu möglichen Rechtfertigungsgründen<sup>14</sup> und Bedingungen solcher Einsätze<sup>15</sup> geboten, um mit Blick auf die fortschreitende Miniaturisierung und Autonomisierung von zukünftigen Waffen neben möglichen rechtlichen-normativen Grundsätzen auch ethische Grundsätze zu entwickeln, die auf die nun einsetzende technologische Entwicklung positiven Einfluss nehmen könnte.

---

<sup>12</sup> Dr. Peter Rudolf, SWP Senior Fellow, SWP-Studie „Zur Ethik militärischer Gewalt“, März 2014, S. 8.

<sup>13</sup> Michael Haspel: „Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es zur Klärung der normativen Fragen ethischer Reflexion bedarf, da die rein juristische kategorial nicht in der Lage ist, diese Fragen zu beantworten.“ In *Friedensethik und humanitäre Intervention, Der Kosovokrieg als Herausforderung evangelischer Friedenethik*, 2002, S. 85.

<sup>14</sup> Gängig bisher: Verteidigung, Nothilfe, Schutz, Abschreckung, Strafe. Siehe auch Dr. Peter Rudolf, SWP Senior Fellow, SWP-Studie „Zur Ethik militärischer Gewalt“, März 2014.

<sup>15</sup> Traditionell werden hier Verhältnismäßigkeit, Erfolgsaussicht, rechtmäßige Absicht und Autorität sowie ultima ratio genannt. Siehe auch: Dr. Peter Rudolf, SWP Senior Fellow, SWP-Studie „Zur Ethik militärischer Gewalt“, März 2014.